



5 StR 362/06

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 6. September 2006
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. September 2006 beschlossen:

Die Revisionen des Angeklagten und des Nebenklägers gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 2. Mai 2006 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Die Beschwerdeführer haben die Kosten ihrer Rechtsmittel zu tragen.

Die Annahme eines Rücktritts vom Versuch des Mordes ist im Blick auf die spontanen Äußerungen des Angeklagten über die Tat gegenüber drei Jugendlichen gerade noch hinnehmbar.

Basdorf

Raum

Brause

Elf

Jäger